

TH Publica 08 / 2023, 09.03.2023

Inhaltsübersicht

Allgemeine Grundsätze der Verteilung der Mittel für Lehre und Forschung

1. Grundsätze

Dieser Beschluss des Senates legt gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG fest, nach welchen Kriterien der Mittelvorgabzug für die Aufgaben des Präsidiums und die Mittelverteilung auf die Fachbereiche der Hochschule zu erfolgen haben. Sämtliche Haushaltsmittel sind grundsätzlich im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze auf die mittelbewirtschaftenden Stellen zu verteilen. Mittelbewirtschaftende Stellen sind das Präsidium, die Fachbereiche, die Referate des Präsidial- und Zentralbereichs sowie vom Präsidium bestimmte Projektbereiche.

Gemäß § 79 Abs. 3 HochSchG berücksichtigt das Präsidium zur Erfüllung strategischer Entscheidungen einen Mittelvorgabzug.

Der Senat der TH Bingen beschließt hiermit den strategischen Mittelvorgabzug sowie die allgemeinen Grundsätze der Mittelverteilung. Innerhalb des Fachbereichs verteilt die Dekanin oder der Dekan die Haushaltsmittel nach den allgemeinen Grundsätzen der Mittelverteilung des jeweiligen Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat zu beschließen sind.

2. Strategischer Vorgabzug

Die der Hochschule vom Land zugewiesenen Mittel für Großgeräte zur Umsetzung strategischer Entscheidungen gemäß § 79 Abs. 3 letzter Halbsatz HochSchG werden wie folgt verteilt:

1. 1/3 der Mittel werden dem Präsidium als Vorgabzug gemäß § 79 Abs. 3 HochSchG zugewiesen. Das Präsidium fördert hiermit die Bereiche in den Fachbereichen, denen im Rahmen der Profilbildung der Hochschule eine besondere Bedeutung zukommt. Das Präsidium kann über diese Mittel unter der Berücksichtigung der Belange beider Fachbereiche selbst entscheiden. Über die Vergabe dieser Mittel berichtet das Präsidium dem Senat.
2. 2/3 der Mittel werden auf die beiden Fachbereiche nach dem indikatorgestützten Verteilungsmodell des Senats (siehe Nr. 4.4.) verteilt und sind für Gerätebeschaffungen zu verausgaben.

3. Arten der Fachbereichszuweisungen

1. Die Mittel für die Fachbereiche setzen sich zusammen aus den freigegebenen Haushaltsmitteln für Lehre und Forschung und werden im Wege einer indikatorgestützten Zuweisung verteilt.
2. Die indikatorgestützte Zuweisung dient der Abdeckung des Grundbedarfes in Forschung und Lehre. Sie berechnet sich nach quantitativen Indikatoren, die in Nr. 4.4 definiert werden.

4. Verteilungsverfahren

1. Der Gesamtbetrag zur Verteilung in der Hochschule richtet sich nach den Zuweisungen für Forschung und Lehre durch das zuständige Ministerium.
2. Vorgabzüge für zentrale Aufgaben zur Unterstützung von Lehre und Forschung
 - a) Für zentrale Bereiche mit Aufgaben in der Lehre und Forschung (insbesondere Bibliothek, Rechenzentrum, Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Messen) erfolgt die Mittelzuweisung durch einen Vorgabzug durch das Präsidium. Dieser steht im Ermessen des Präsidiums. Zusätzlich wird eine zentrale Reserve für nicht vorhersehbare Ausgaben im Wege des

Vorwegabzuges gebildet.

- b) Das Präsidium legt die Grundsätze der Budgetierung für den Mittelvorwegabzug fest und verteilt die Mittel auf die Referate im Präsidial- und Zentralbereich. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler weist die durch das Präsidium beschlossene Mittelverteilung den Referaten zu. Für die Mittelaufstellung, Bewirtschaftung und das Controlling ist das Referat Finanzen zuständig. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler berichtet dem Senat im 2. Quartal des Kalenderjahres zur Jahresschlussrechnung des Vorjahres, zur Budgetaufstellung und über die vom Präsidium getroffene Mittelverteilung.

3. Fachbereichsmittel

Der Gesamtbetrag zur Mittelverteilung reduziert sich um die Vorwegabzüge für den Präsidial- und Zentralbereich nach Nr. 4.2 und wird an die Fachbereiche verteilt.

4. Indikatorgestützte Zuweisung

- a) Die Zuweisung für den Grundbedarf erfolgt indikatorgestützt.
- b) 29 % der indikatorgestützten Zuweisung wird ermittelt auf Grundlage der besetzten Personalplanstellen des jeweiligen Fachbereichs, wobei für die beiden Personalgruppen Professorinnen und Professoren und nichtprofessorales Personal eine Gewichtung erfolgt. Für jede Gruppe wird der jeweilige Mittelwert der Stellenkosten an der TH Bingen mit der Anzahl der Stellen der Fachbereiche multipliziert. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt, Altersteilzeitstellen in der Freistellungsphase werden nicht berücksichtigt. Die Zuweisung erfolgt proportional zu der Summe der Stellenkosten der beiden Fachbereiche.
- c) Für 66 % der indikatorgestützten Zuweisung wird die aktuelle Gesamtzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und der Absolventinnen und Absolventen der beiden Fachbereiche zugrunde gelegt. Die Zuweisung erfolgt proportional zu der Summe der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der beiden Fachbereiche. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen wird die Anzahl der Studierenden auf die Fachbereiche aufgeteilt entsprechend dem Anteil der Leistungspunkte (entsprechend ECTS) von Pflichtmodulen der aus beiden Fachbereichen kommenden Professorinnen und Professoren.
- d) Für 5 % der indikatorgestützten Zuweisung werden die Drittmittel der beiden Fachbereiche ermittelt und der Zuweisung zugrunde gelegt.

5. Durchführung der Berechnung

- a) Das Referat Finanzen erarbeitet die notwendigen Kennzahlen und führt die Berechnung durch.
- b) Der Stichtag für die Personaldaten ist die amtliche Personalstatistik vom 1. Dezember des Vorjahres. Bei der Ermittlung der anteiligen Leistungspunkte bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen wird die Prüfungsordnung zugrunde gelegt.
- c) Bei den Studierendenzahlen wird das Wintersemester, das am Jahresanfang des Zuteilungsjahres liegt, zugrunde gelegt. Es gelten diejenigen Werte, die gegen Ende des Vorjahres für die amtliche Studierendenstatistik an das Statistische Landesamt gemeldet wurden. Bei den Absolventenzahlen werden diejenigen Werte des Prüfungsjahres (Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester) zugrunde gelegt, die für das Vorjahr an die amtliche Statistik (Abschlussprüfungen an Hochschulen) gemeldet wurden.
- d) Bei den Drittmitteln werden nur Drittmittel für Forschung und Lehre im Hauptamt berücksichtigt. Bei allen Projekten werden diejenigen Drittmittel zugrunde gelegt, die in die ehemalige MBM-Berechnung einfließen. Für den St. Wendelinhof werden 50 % veranschlagt. Drittmittel von Lehrbeauftragten werden nicht berücksichtigt. Die Leistung des Fachbereichs bei der Drittmittelwerbung ergibt sich aus dem Betrag der im Vorjahr eingeworbenen Drittmittel.
- e) Die Berechnungen werden am Jahresanfang des Zuteilungsjahres durchgeführt. Die Mittelzuweisung erfolgt final nach der Freigabe der Haushaltsmittel durch das zuständige Ministerium.

6. Vorläufige Mittelfreigabe

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und somit bevor die Haushaltsmittel freigegeben oder die Ergebnisse der Berechnungen für die Zuweisungsbeträge vorliegen, wird am Jahresanfang ein Vorschuss in Höhe von sechs Zwölftel der in der in Titelgruppe 71 (Kapitel 1561) veranschlagten Haushaltsmittel zugewiesen und verteilt. Sollten sich die Berechnungen oder die Zuweisung der Haushaltsmittel verzögern oder wird eine verminderte Haushaltszuweisung seitens des fachlich zuständigen Ministeriums vorgenommen, wird der Vorschuss im 2. Kalenderhalbjahr entsprechend gekürzt. Die Kanzlerin oder der Kanzler informiert die Dekaninnen oder die Dekane. Sobald der Haushaltsführungserlass vorliegt, sind die Mittel entsprechend Nr. 5 e final bereitzustellen. Bis zum Vorliegen der finalen Mittelvergabe, kann die Kanzlerin bzw. der Kanzler als beauftragte Person Restriktionen für die Verausgabung festlegen.

Der Senat der TH Bingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 diese Grundsätze der Verteilung der Mittel beschlossen, der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 HochschG diesen Grundsätzen der Mittelverteilung zugestimmt. Sie werden hiermit bekanntgemacht und treten mit der Zeichnung durch die Präsidentin in Kraft.

Bingen, den 25.01.2023

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause
Präsidentin